

GEMEINDE FRIEDRICHSWALD

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000 FLUR 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „An Kohlmeiers Brinke“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Wochenendhausgebiet darf die Grundfläche (GR 60qm) der Wochenendhäuser max. 60qm betragen.

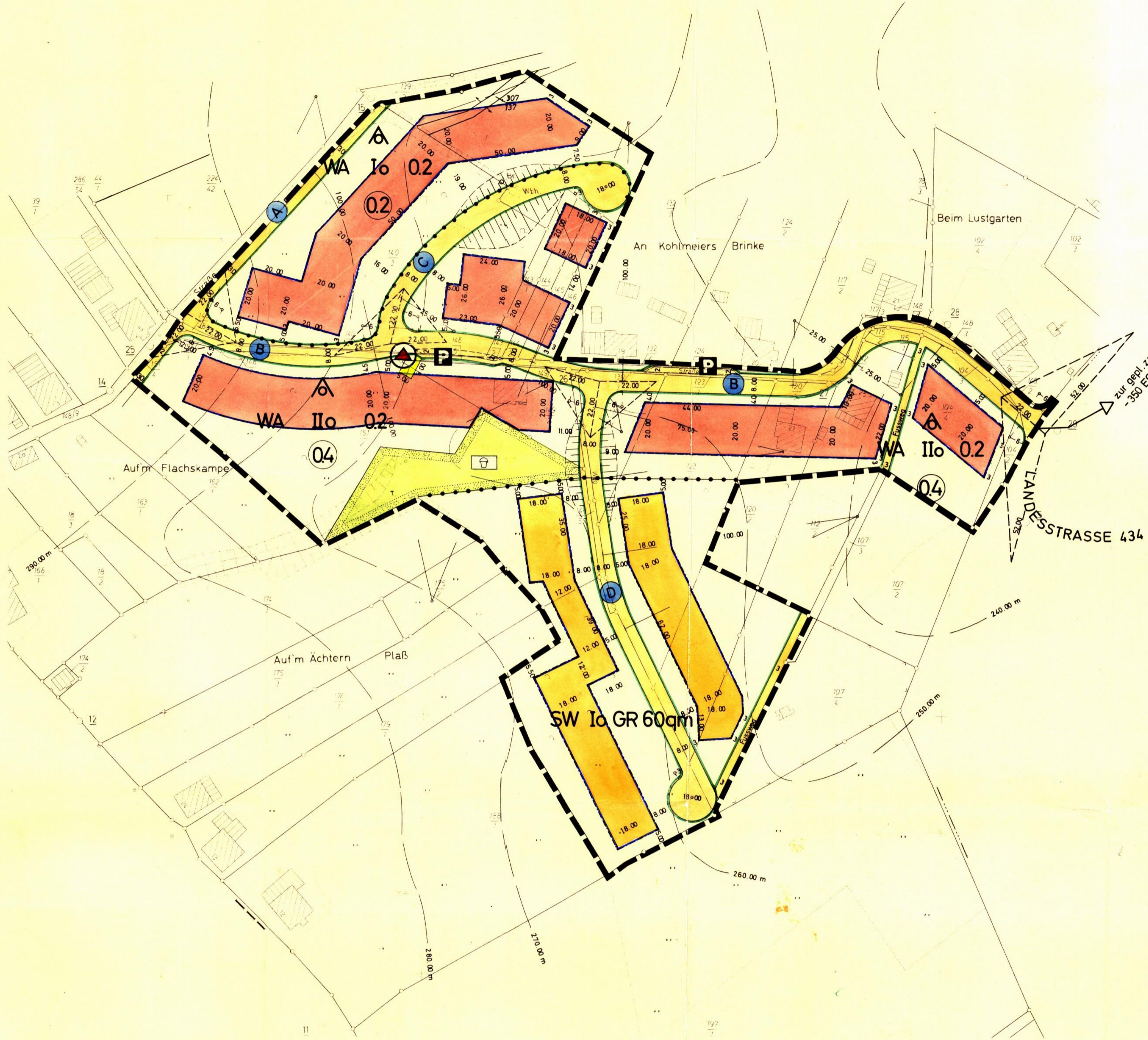
Die Grundstückszufahrt, die zwischen den Wegen (A) und (C) gelegenen Grundstücke, darf nur von den Planstraßen (B) und (C) erfolgen.

Im WA - Gebiet sind die unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 14 Abs. 1 BauNVO verzeichneten Nebenanlagen bis auf Müllbehälter und Einfriedigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- WA** allgemeines Wohngebiet
- IIo** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 02** Grundflächenzahl
- nur Einzelhäuser zulässig
- 04** Geschossflächenzahl
- SW** Wochenendhausgebiet
- Io** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünfläche
- Spielplatz
- öffentliche Parkfläche
- Sichtdreieck
- Versorgungsfläche Umformerstation

NACHRICHTLICH

Sichtdreieck

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31. Okt. 1972).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 25. Sept. 73
Winkmann



PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 20. April 1972
20. Juli 1972
9. Januar 1973
9. Mai 1973
Becker
**ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN / WESER**



30. Mai 1973
9. Dezember 1973
Der Rat der Gemeinde Friedrichswald hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 17. Juli 1973 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 27. Juli 1973 bis 28. August 1973 öffentlich ausgelegen.

Friedrichswald, den 29. August 1973
Becker
Gemeindedirektor



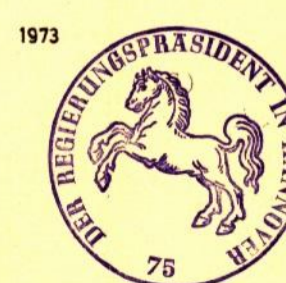
Der Rat der Gemeinde Friedrichswald hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 5. Okt. 1973 nach Prüfung der vorgebrachten Einwände gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Friedrichswald, den 5. Okt. 1973
Becker
Gemeindedirektor



Der vom Rat der Gemeinde Friedrichswald in der Sitzung vom 5. 10. 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 -1204/73 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 7. 12. 1973
Reinhold
Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19. 2. 1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Friedrichswald, den 10. 1. 1974
Becker
Gemeindedirektor

(L. S.)